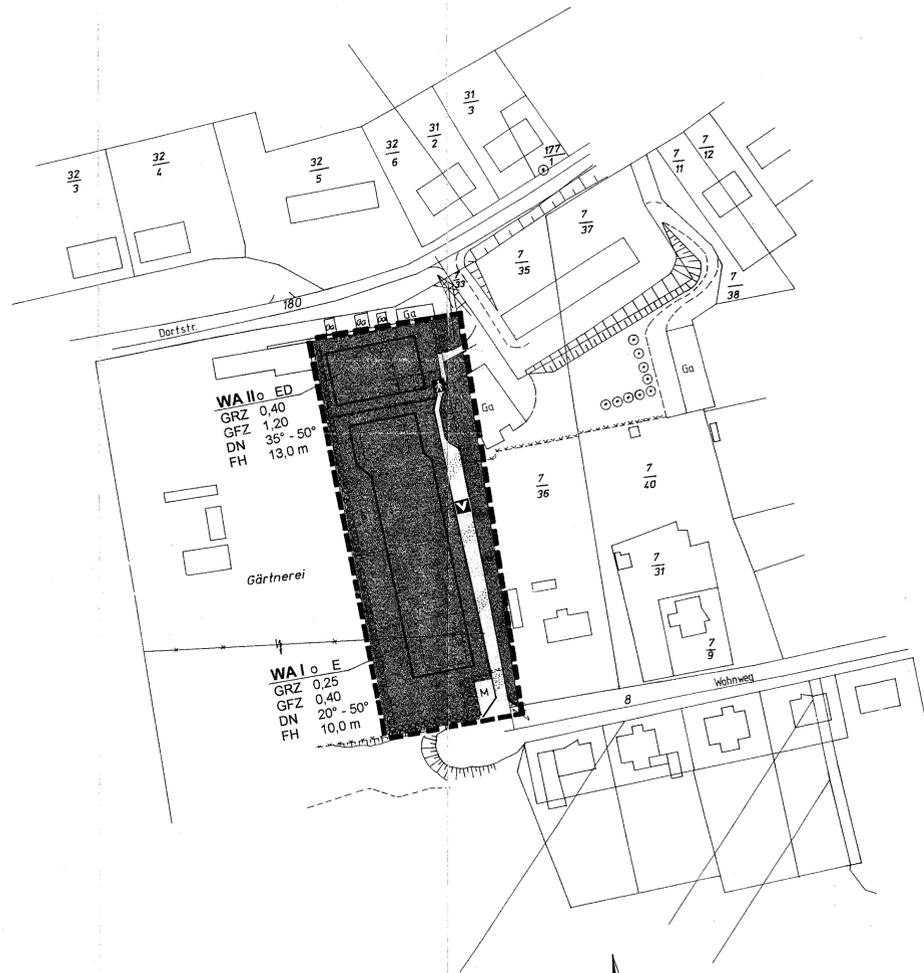
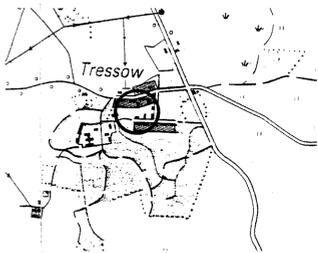


Teil A - Planzeichnung M 1 : 1 000



Übersichtsplan (ohne Maßstab)



Zeichenerklärung

1. Festsetzungen

--- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Vorhaben- und Erschließungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 4 BauNVO)

WA Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
 GRZ Grundflächenzahl
 GFZ Geschosflächenzahl

Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO)

o offene Bauweise
 E nur Einzelhäuser zulässig
 ED Einzelhäuser als auch Doppelhäuser zulässig
 DN Dachneigung
 FH Firsthöhe als Höchstmaß über mittlere Geländeoberfläche
 — Baugrenzen

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

□ Straßenverkehrsflächen
 — Straßenbegrenzungslinie
 [M] Verkehrsberuhigter Bereich
 [A] Fuß- und Radweg

Planungen und Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und 25 b BauGB)

● Anpflanzen von Bäumen
 ● Erhalten von Bäumen
 ● Anpflanzen von Sträuchern
 ● Erhalten von Sträuchern

Sonstige Planzeichen

--- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
 M Müllgefaß- Standplatz zu Gunsten der anliegenden Grundstücke

2. Darstellungen ohne Normcharakter

□ vorhandene bauliche Anlagen
 □ vorhandene Grundstücksgrenzen
 - - - in Aussicht genommene Grundstücksgrenzen

□ vorgeschlagene Gebäudeanordnung
 x künftig fortfallend
 6 Flurstücksnummern
 // Stromleitung oberirdisch
 • Stahlbetonmast

Teil B - Text

Es gilt die Baunutzungsverordnung vom 23. Januar 1990

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1 u. 4 BauNVO)

Im Planbereich ist die Errichtung von 1 zweigeschossigen und 4 eingeschossigen Wohnhäusern zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- 2.1. Ein geringfügiges Verschieben der vorgesehenen Gebäudeanordnung ist innerhalb der festgesetzten Baugrenzen zulässig.
- 2.2. Garagen und Carports sind an der Grundstücksgrenze außerhalb der Baugrenzen zulässig.

3. Baugestalterische Festsetzungen (§ 86 LBauO M-V)

Die Dacheindeckung der Hauptgebäude ist nur in den Farben rot bis rotbraun sowie anthrazit zulässig.

4. Verpflichtung

Der Vorhaben- und Erschließungsplanträger, die HTG- Ingenieurbüro GbR, Winter & Bennöhr, verpflichten sich, daß Vorhaben und die Erschließung innerhalb der nächsten 3 Jahre zu realisieren.

Aufgrund des § 7 Abs. 3 des BauGB-MaßnahmenG in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.04.1993 (BGBl. I S. 623) der Änderung des Wohnungsbau-Erleichterungsgesetzes in der Fassung vom 22. April 1993 sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg - Vorpommern vom 26. April 1994 (GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr.2130-3) wird nach Beschlußfassung der Gemeindevertretung vom ... und mit Genehmigung des Landrates des Landkreises Nordwestmecklenburg folgende Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan 2/94 "Abrundung Wohnsiedlung Tressow" der Gemeinde Groß Krankow für das Gebiet Ortslage Tressow, begrenzt im Norden durch die Dorfstraße, der Grenze des Flurstücks 7/34 im Osten, des Wohnsiedlungsweges im Süden und der Gärtnerei im Westen, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Verfahrensvermerke:

Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 3 BauZVO beteiligt worden.

Groß Krankow, den 21.11.94 (Siegel) Becher, Bürgermeister

Die von der Planung betroffenen Bürger sind beteiligt worden.

Groß Krankow, den 21.11.94 (Siegel) Becher, Bürgermeister

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 08.04.1994 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Groß Krankow, den 21.11.94 (Siegel) Becher, Bürgermeister

Der katastermäßige Bestand am 27.11.94 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1:2000 vorliegt. Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden.

Wismar, den 24.8.94 (Siegel) Leiter des Katasteramtes

Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 16.08.94 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Groß Krankow, den 21.11.94 (Siegel) Kuhn, Bürgermeisterin

Die Genehmigung des Vorhaben- und Erschließungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Erlaß des Landrates des Landkreises Nordwestmecklenburg vom 22.12.94 Az. ...

Groß Krankow, den 01.03.95 (Siegel) Kuhn, Bürgermeisterin

Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungserweiternden Beschluß der Gemeindevertretung vom ... erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Erlaß des Landrates des Landkreises Nordwestmecklenburg vom 11.12.94 Az. ... bestätigt.

Groß Krankow, den 01.03.95 (Siegel) Kuhn, Bürgermeisterin

Der Vorhaben- und Erschließungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Groß Krankow, den 01.03.95 (Siegel) Kuhn, Bürgermeisterin

Die Erteilung der Genehmigung des Vorhaben- und Erschließungsplanes sowie die Stelle bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskünfte zu erteilt ist, sind in der Zeit vom 09.04.95 bis zum 13.02.95 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246 a Abs. 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am ... in Kraft getreten.

Groß Krankow, den 01.03.95 (Siegel) Kuhn, Bürgermeisterin

Satzung der Gemeinde Groß Krankow über den Vorhaben- und Erschließungsplan "Abrundung Wohnsiedlung Tressow"

für das Gebiet Ortslage Tressow, begrenzt im Norden durch die Dorfstraße, der Grenze des Flurstücks 7 / 37 im Osten, des Wohnsiedlungsweges im Süden und der Gärtnerei im Westen.

HTG- Ingenieurbüro GbR, Winter & Bennöhr, Hauptstraße 56, 23996 Bad Kleinen
 Tel. / Fax: (038423) 345 u. 50241